

**Bezirksamt
von Berlin
Umweltamt**

Berlin

Anzeige

- über die Inbetriebnahme/den Weiterbetrieb einer der Bauart nach zugelassenen Abwasserbehandlungsanlage für mineralölhaltiges Abwasser nach § 38 Abs. 3 Berliner Wassergesetz
- über die Einleitung von mineralölhaltigem Abwasser nach § 4 Abs. 1 Indirekteinleiterverordnung

1. Allgemeine Angaben

1.1. Anlagenbetreiber/Einleiter

Name und Anschrift :

Firma:	
Name:	
Straße:	
PLZ:	Ort: Berlin
Standort der Abwasserbehandlungsanlage (falls abweichend von Anschrift):	
Straße:	PLZ: Berlin
Tel. Nr.:	FAX:
E- Mail:	
Ansprechpartner/Verantwortlicher:	Tel. Nr.:

Der Prüfbericht (Generalinspektion) eines Fachkundigen*/einer sachverständigen Stelle*, welcher auch die Dichtheitsprüfung für die Abscheideranlage einschließlich Schlammfang und Zuleitung enthält ist als Anlage beigefügt.

- Ja (keine weiteren Angaben nötig) Nein (weiter bei 1.2.)

Die Hinweise zum Betrieb, zur Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten in der Anlage 2 zum Anzeigenvordruck werde ich beachten.

Datum

Unterschrift

*) Die gekennzeichneten Begriffe sind in den Ziffern 8,10 und 11 der Anlage 2 definiert

1.2. Anschluss an die öffentliche Kanalisation

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Mischkanalisation
	<input type="checkbox"/> Schmutzwasserkanalisation
	<input type="checkbox"/> Regenwasserkanalisation
	<input type="checkbox"/> Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe zur Einleitung liegt vor, Einleiter-Nr.:
<input type="checkbox"/> nein	Sonstiges (z.B. Abwassersammelbehälter):

2. Herkunft des mineralöhlhaltigen Abwassers

Herkunftsbereich			
2.1 manuelle Fahrzeugwäsche in Waschhallen/auf Waschplätzen		<input type="checkbox"/>	
	HD-Gerät	<input type="checkbox"/>	
	per Hand	<input type="checkbox"/>	
	Unterboden- und/oder Motorwäsche	<input type="checkbox"/>	
2.2 Waschanlage für Fahrzeuge (Straßen-, Schienen-, Luftfahrzeuge)		<input type="checkbox"/>	
	Portalwaschanlage	<input type="checkbox"/>	
	Waschstraße	<input type="checkbox"/>	
	Sonstige:		
- Kreislaufführung des Waschwassers	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
wenn nein, dann Begründung:			

.			
- Zur Verminderung des Wachstums von Mikroorganismen im Waschwasserkreislauf (Keimzahlverminderung) wird folgendes Verfahren eingesetzt:	<input type="checkbox"/> keine Keimzahlminderung erforderlich	<input type="checkbox"/> Wasserstoffperoxid	
	<input type="checkbox"/> Ozon	<input type="checkbox"/> UV-Bestrahlung	
	<input type="checkbox"/> Membranfiltration	<input type="checkbox"/> Sonstiges:	
- Die Ableitung des Überschusswassers erfolgt:	<input type="checkbox"/> aus der Betriebswasservorlage	<input type="checkbox"/> <u>nicht</u> aus der Betriebswasservorlage	
2.3. Werkstatt zur Instandhaltung	<input type="checkbox"/> abwasserfrei		
	<input type="checkbox"/> Abwasseranfall aus:	<input type="checkbox"/> Teilereinigung	
		<input type="checkbox"/> Fußbodenreinigung	
2.4. Entkonservierung von Fahrzeugen	<input type="checkbox"/> abwasserfrei		
	<input type="checkbox"/> Abwasseranfall		
2.5. Autoverwertung	<input type="checkbox"/> abwasserfrei		
	<input type="checkbox"/> Abwasseranfall		

Herkunftsbereich	
2.6. mineralölverunreinigtes Niederschlagswasser (von Freiflächen)	<input type="checkbox"/> fällt nicht an
	<input type="checkbox"/> fällt auf folgenden Flächen an: Maßnahmen zur Reduzierung von mineralölverunreinigtem Niederschlagswasser (z.B. Überdachung, bauliche Begrenzung usw.)
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2.7. Tankstelle:	<input type="checkbox"/>
2.8. Sonstige Yg.	

3. Art der Wasch- und Reinigungsmittel und sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffe

nach Angaben des Herstellers:

- abscheidefreundlich frei von organisch gebundenen Halogenen
- frei von schwer abbaubaren organischen Komplexbildnern, die einen DOC- Eliminierungsgrad nach 28 Tagen von mindestens 80 Prozent entsprechend der Nr. 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ zur Abwasserverordnung nicht erreichen.

4. Entwässerungsplan/Übersichtsskizze

aus dem/der die Lage der einzelnen o.g. Abwasseranfallstellen und der zugehörigen Behandlungsanlagen zu ersehen sind. Die Ableitung des Überschuswassers der Anlage zur maschinellen Fahrzeugreinigung, die Rohrleitungen und Kanäle zwischen den Abwasseranfallstellen, Hebeanlagen, den zugehörigen Vorbehandlungsanlagen sowie der Einleitungsstelle in die öffentliche Kanalisation sind eingetragen.

<input type="checkbox"/> ist beigelegt	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis zum __. __. __
--	---

5. Eigenkontrolle der Abscheideranlage

durch eine/n	als Anlage beigelegt
Wartungsfirma <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Kopie des Wartungsvertrages
Sachkundigen* des Betreibers <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Nachweis der Sachkunde

6. Wartung der Abscheideranlage

durch eine/n	als Anlage beigelegt
Wartungsfirma <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Kopie des Wartungsvertrages
Sachkundigen* des Betreibers <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Nachweis der Sachkunde

7. Angaben zur Art der Abwasserbehandlung und Überprüfung der Abwasserbehandlungsanlagen

- als **Anlage 1** beigelegt!

Anlage 1 (zu Ziffer 7. des Anzeigenvordrucks)

Die Anlage 1 muss für jede vorhandene Abwasserbehandlungsanlage/ Abscheideranlage gesondert ausgefüllt werden. **(Bitte ggf. dieses Blatt kopieren)**

1. Abwasseranfall

<input type="checkbox"/> Abwassermenge > 1 m ³ /Tag	<input type="checkbox"/> Abwassermenge < 1 m ³ /Tag
--	--

2. Art der Abwasserbehandlung

Für Abwasserteilstrom (Herkunftsbereiche gem. Ziffer 2. der Anzeige angeben) _____

Anordnung der Abscheideranlage:

<input type="checkbox"/> S – II – P	<input type="checkbox"/> S – I – P	<input type="checkbox"/> S – II – I – P	<input type="checkbox"/> S – ETA
<input type="checkbox"/> Stapelbehälter	<input type="checkbox"/> Einzelbehälter	<input type="checkbox"/> Kompaktanlage	
<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____			

Schlammfanginhalt:	Liter
Abscheider Klasse I	
Fabrikat: _____	
Typ: _____	
NS _____	
<input type="checkbox"/> mit selbsttätiger Verschlusseinheit	
<input type="checkbox"/> mit Niveualarm	
<input type="checkbox"/> Überhöhung	
Zulassung-Nr.: _____	
Datum der Zulassung _____ gültig bis _____	
Zulassung <input type="checkbox"/> ist als Anlage beigelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis zum _____	
Baujahr _____	
Datum der Inbetriebnahme _____	
Abscheider Klasse II	
Fabrikat: _____	
Typ: _____	
NS _____	
<input type="checkbox"/> mit selbsttätiger Verschlusseinheit	
<input type="checkbox"/> mit Niveualarm	
<input type="checkbox"/> Überhöhung	
Zulassung-Nr.: _____	
Datum der Zulassung _____ gültig bis _____	
Zulassung <input type="checkbox"/> ist als Anlage beigelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis zum _____	
Baujahr _____	
Datum der Inbetriebnahme _____	
ETA Durchsatz _____ m ³ /h	

S - Schlammfang, **P** – Probenahmeschacht, **ETA** – Emulsionstrennanlage,
I - Abscheider für Leichtflüssigkeiten Klasse I (Koaleszenzabscheider),
II - Abscheider für Leichtflüssigkeiten Klasse II (Schwerkraftabscheider)

3. Überprüfung (Generalinspektion), welche auch die Dichtheitsprüfung für die Abscheideranlage einschließlich Schlammfang und Zuleitung enthält

erfolgt am _____ durch: _____

Anlage 2 (verbleibt beim Anlagenbetreiber)**Hinweise zum Betrieb, zur Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten****Folgende Hinweise sind durch den Anlagenbetreiber zu beachten:**

1. Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen mindestens den Anforderungen DIN EN 12056 und bei unterirdischen Anlagenteilen der DIN EN 752, DIN EN 1610, DIN 1986-100, DIN 4034-1 entsprechen.
2. Die Abwasseranlagen sind bestimmungsgemäß zu dimensionieren und entsprechend der Einbau-, Bedienungs- und Wartungsanleitung des Herstellers sowie den Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des DIBt einzubauen und zu betreiben. Dabei sind die Anforderungen der DIN EN 858-2, DIN 1999-100, DIN 1999-101, DIN 1986-3, DIN 1986-30, DIN EN 1610 und der Merkblätter DWA- M 167 Teil 1 und 2 und ATV-M 143 Teil 6 einzuhalten.
3. Die Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage ist grundsätzlich durch einen Fachbetrieb, speziell für den Einbau von Abscheideranlagen oder einem Fachbetrieb, der von der Gütegemeinschaft Herstellung und Instandhaltung von Entwässerungskanälen und -leitungen e.V. das Gütezeichen RAL Kanalbau Gruppe AK 3 erhalten hat, durchführen zu lassen.

4. Betriebsbedingungen

In Abscheider für Leichtflüssigkeiten dürfen stabile Emulsionen nicht eingeleitet werden. Die Entstehung stabiler Emulsionen an den Abwasseranfallstellen wird vermieden, wenn:

- die eingesetzten Reinigungsmittel abscheidefreundlich sind,
- nur aufeinander abgestimmte Reinigungsmittel verwendet werden,
- bei Reinigungsprozessen der Waschwasserdruck nicht über 6 MPa (60 bar) liegt (Geräteeinstellung prüfen),
- bei Reinigungsprozessen die Waschwassertemperatur nicht über 60°C liegt (Geräteeinstellung prüfen).

Abweichungen bei Waschwasserdruck und Waschwassertemperatur sind möglich, wenn diese nach den Produktbeschreibungen der Reinigungsmittelhersteller für die eingesetzten Reinigungsmittel zulässig sind.

Weitergehende erforderliche Prüfungen gemäß Herstellerangaben bzw. gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungsbescheid sind zu beachten.

5. Die **Eigenkontrolle, Wartung, Entsorgung und Überprüfung** der Abscheideranlage sind gemäß DIN 1999- 100 durchzuführen:

- **Eigenkontrolle**

Die Betriebsbedingungen und die Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage ist durch einen *Sachkundigen** durch folgende Maßnahmen monatlich zu kontrollieren:

- Inaugenscheinnahme der Zu- und Ablaufbereiche von Schlammfang und Abscheider sowie der technischen Einrichtungen auf Auffälligkeiten, z.B. Aufstauereignisse,
- Messung der Schichtdicke bzw. des Volumens der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit im Abscheider,
- Messung der Lage des Schlammspiegels im Schlammfang, vorzugsweise im Zulaufbereich,
- Kontrolle der selbsttätigen Verschlusseinrichtung im Abscheider und eventuell vorhandener Warneinrichtungen auf Funktionsfähigkeit und Verschmutzung,
- Kontrolle der gegebenenfalls vorhandenen Koaleszenzeinrichtung auf Durchlässigkeit (z.B. durch Sichtkontrolle des Wasserstandes vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz bei Wasserdurchfluss), oder nach den Vorgaben des Herstellers, sofern die Sichtkontrolle konstruktionsbedingt nicht möglich ist,

Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen, grobe Schwimmstoffe sind zu entfernen. Die durchgeführten Eigenkontrollen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- **Wartung**

Die Abscheideranlage ist halbjährlich entsprechend den Vorgaben des Herstellers und des behördlichen Bescheids durch einen *Sachkundigen** zu warten. Neben den Maßnahmen der Eigenkontrolle sind dabei zusätzlich folgende Arbeiten durchzuführen:

- Kontrolle der Koaleszenzeinrichtung nach den Vorgaben des Herstellers auf Beschädigung und gegebenenfalls Austausch;
- Prüfung der sichtbaren Innenbereiche, Einbauteile und Beschichtungen durch Inaugenscheinnahme auf erkennbare Schäden und auf Auffälligkeiten, z.B. Aufstauereignisse, Verfärbungen, Blasenbildung, Ablösung, Korrosion o.a.;
- Reinigung der selbsttätigen Verschlusseinrichtung;
- Reinigung der Sonden vorhandener Warneinrichtungen und Prüfung durch Auslösung nach Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers;
- Entleerung und Reinigung des Abscheiders bei Außergewöhnlicher Verschmutzung;
- Reinigung der Probenahmeeinrichtung/ des Probenahmeschachtes bei Bedarf.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Die durchgeführten Wartungsarbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- **Entsorgung**

Die im Abscheider zurückgehaltene Leichtflüssigkeit ist spätestens zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80 % der maximalen Speichermenge erreicht hat. Die Speichermenge ist im Typenschild bzw. in den technischen Unterlagen zum Abscheider aufgeführt.

Bei Abscheideranlagen, die gleichzeitig oder ausschließlich zur Absicherung von Anlagen oder Flächen dienen, in bzw. auf denen mit Leichtflüssigkeiten umgegangen wird (z.B. Betankungsflächen), ist ergänzend das nach den wasserrechtlichen Bestimmungen erforderliche Rückhaltevolumen jederzeit vorzuhalten. Die abgeschiedene Leichtflüssigkeit ist daher bei einer Unterschreitung dieses Rückhaltevolumens auch dann zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80 % der Speichermenge noch nicht erreicht hat.

Die Entnahme des im Schlammfang enthaltenen Schlammes muss spätestens dann erfolgen, wenn die abgeschiedene Schlammmenge die Hälfte des Schlammfangvolumens erreicht hat.

Die abfallrechtlichen Bestimmungen bei der Entsorgung der aus der Anlage entnommenen Stoffe sind zu beachten.

Das Wiederbefüllen der Abscheideranlage muss mit Wasser (z. B. Trinkwasser, Betriebswasser, aufbereitetes Abwasser aus der Abscheideranlage) erfolgen, das den örtlichen Einleitbestimmungen entspricht.

Nach Havariefällen mit ethanolhaltigem Kraftstoff, z.B. E10, ist die Abscheideranlage kurzfristig zu entleeren und zu reinigen.

- **Betriebstagebuch**

Für die Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die jeweiligen Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeführten Eigenkontrollen, Wartungen, Überprüfungen und die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel, sowie die Entsorgung entnommener Inhaltsstoffe zu dokumentieren sind.

Im Betriebstagebuch sind weiterhin Nachweise zu den gegebenenfalls eingesetzten Wasch- und Reinigungsmitteln sowie Betriebs- und Hilfsstoffen zu führen.

Betriebstagebuch und Prüfberichte sind vom Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen des zuständigen Bezirksamtes, dem Betreiber der nachgeschalteten öffentlichen Abwasseranlage (Berliner Wasserbetriebe) und den beauftragten Prüfern zur Einsicht vorzulegen.

Ein Muster-Betriebstagebuch finden Sie in Anhang B des DWA- Merkblattes DWA-M 167-2.

- **Generalinspektion**

Die Abscheideranlage ist mit Abgabe dieser Anzeige (Inbetriebnahme/Weiterbetrieb) und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren nach vorheriger Komplettentleerung und Reinigung, durch eine/n *anerkannte sachverständige Stelle* nach § 5 IndV/Fachkundigen** auf ihren ordnungsgemäßen Zustand (einschließlich Dichtheit) und sachgemäßen Betrieb zu prüfen.

Der Auftraggeber hat sich die für die Durchführung der Generalinspektion erforderliche Qualifikation der anerkannte sachverständige Stelle* nach § 5 IndV/des Fachkundigen* vom Auftragnehmer nachweisen zu lassen.

Vor der Durchführung der Begutachtung des baulichen Zustandes und der Dichtheitsprüfung sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Vollständige Entleerung und gründliche Reinigung der Anlage (-komponenten);
- Ausschluss des Zuflusses von Wasser.

Soweit bei der Begutachtung des baulichen Zustandes bereits Mängel festgestellt werden, die eine erfolgreiche Dichtheitsprüfung ausschließen, sollte durch Teilprüfungen gegebenenfalls weiterer Sanierungsbedarf ermittelt werden. Die festgestellten Mängel sind vor Durchführung einer abschließenden Dichtheitsprüfung zu beheben.

Umfang der Generalinspektion

Die Prüfung muss mindestens die folgenden, unter Ziffer 12.7.2 DIN1999-100 aufgeführten Punkte enthalten:

- Allgemeine Angaben
- Bestandsdaten der Abscheideranlage
- Anlagendokumentation
- Eigenkontrolle
- Aktuelle Betriebsbedingungen
- Eignung und Leistungsfähigkeit der Abscheideranlage
- Baulicher Zustand und Einbausituation

Bei im Erdreich eingebauten Abscheideranlagen ist der gesamte Innenbereich der Abscheideranlage von Schlammfangzulauf bis Abscheiderablauf einschließlich der Schachtaufbauten bis Oberkante niedrigste Abdeckung nach Anhang A, DIN 1999-100 auf Dichtheit zu prüfen. Es gelten die Anforderungen nach Regelfall (Anhang A.3). Die Anwendung der Sonderfallregelung für Altanlagen gem. DIN 1999 Teil 100 Anhang A.8 ist nur nach Betrachtung des Einzelfalls mit Zustimmung des örtlich zuständigen Umweltamtes möglich. Die Anwendung der Regelung –Prüfung im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Bedingungen- des Anhanges A.9 der DIN 1999-100 ist im Land Berlin nicht zulässig.

Die Prüfung muss so umfassend sein, dass eine möglichst ganzheitliche Beurteilung, ob sich die Abscheideranlage in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und sachgemäß betrieben wird, möglich ist. Darüber hinaus ist der Umfang der Prüfung so zu gestalten, dass Abweichungen gegenüber dem ordnungsgemäßen Zustand der Anlage detailliert dargestellt, Schadensrisiken beurteilt und sachgerechte Konzepte zur Mängelbeseitigung erstellt werden können.

Über die durchgeführte Überprüfung ist ein Prüfbericht zu den Prüfungsschwerpunkten gem. Ziffer 12.7.2 DIN 1999-100 einschließlich der Vorgaben gem. Ziffer 12.7.3 DIN 1999-100 unter Angabe eventueller Mängel und Vorschlägen zu Fristen zur Beseitigung durch die *anerkannte sachverständige Stelle/den *Fachkundigen** zu erstellen. Dazu ist der im Internet (<http://www.berlin.de/senuvk/umwelt/wasser/wasserrecht/formulare.shtml>) veröffentlichte Prüfberichtsvordruck einschließlich Bemessungsbogen und Mängelliste zu verwenden. Der Prüfbericht ist spätestens vier Wochen nach durchgeführter Prüfung von dem Betreiber oder in seinem Auftrag von der *sachverständigen Stelle**/dem *Fachkundigen* * an das örtlich zuständige Bezirksamt zu senden.**

6. **Nach Abschluss der Verlegung neuer Leitungen und danach wiederkehrend spätestens alle 5 Jahre** sind alle Grundleitungen, in denen mineralölhaltiges Abwasser abgeleitet wird, von den Einläufen bis Abscheider /Zulauf Probenahmeschacht (einschließlich der Einläufe und Sammelrinnen) gemäß den Bestimmungen der DIN 1986-30, DIN EN 1610 bzw. der ATV-M 143 Teil 6 auf Dichtheit durch Fachkundige* zu überprüfen. Soweit eine Dichtheitsprüfung vor der Inbetriebnahme bislang nicht erfolgte, ist die Dichtheitsprüfung umgehend durchzuführen.

Über die durchgeführte Dichtheitsprüfung ist ein Prüfbericht unter Angabe eventueller Mängel durch den Fachkundigen* zu erstellen und vier Wochen nach durchgeführter Prüfung von dem Betreiber oder in seinem Auftrag von dem Fachkundigen* an das örtlich zuständige Bezirksamt zu senden. Wird die Prüfung der Grundleitungen im Zuge der Generalinspektion der Abscheideranlage durchgeführt so ist dieser Prüfbericht Bestandteil des Prüfberichtes zur Generalinspektion der Abscheideranlage.

Verbindungsleitungen zwischen Anlagenkomponenten können bei den Dichtheitsprüfungen im Rahmen der Generalinspektion der Abscheideranlage mitgeprüft werden.

7. Das örtlich zuständige Bezirksamt/Umweltamt ist unverzüglich zu unterrichten, wenn erkennbar wird, dass die Voraussetzungen für die bisherige Befreiung von der Genehmigungspflicht künftig entfallen werden und es ist unverzüglich ein Genehmigungsantrag zu stellen, wenn die Einleitung auch weiterhin betrieben werden soll.
8. Die Überprüfung (Generalinspektion) von Anlagen, die unter Anhang 49 der Abwasserverordnung (AbwV) fallen, hat gemäß Indirekteinleiterverordnung (IndV) durch eine anerkannte sachverständige Stelle* zu erfolgen. Die Überprüfung (Generalinspektion) von Anlagen, die nicht unter Anhang 49 der AbwV fallen, kann auch durch eine Fachkundige* Person erfolgen
9. **Altanlagen** im Sinne der DIN 1999-100:2016-12 sind Abscheideranlagen, die vor der Veröffentlichung der DIN 1999-100:2003-10 rechtmäßig in Betrieb waren.

10. Als **Sachkundige** werden Personen des Betreibers oder beauftragten Dritten angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sicherstellen, dass sie Bewertungen oder Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet sachgerecht durchführen. Die sachkundige Person kann die Sachkunde für Betrieb und Wartung von Abscheideranlagen auf einem Lehrgang mit nachfolgender Vororteinweisung erwerben, den z.B. die einschlägigen Hersteller, Berufsverbände, Handwerkskammern sowie die auf dem Gebiet der Abscheidetechnik tätigen Sachverständigenorganisationen anbieten.
11. **Fachkundige Personen** sind Mitarbeiter betreiberunabhängiger Betriebe, Sachverständige oder sonstige Institutionen, die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen im hier genannten Umfang (Fachkundezeugnis nach DIN EN 858-2 und DIN 1999-100) sowie die gerätetechnische Ausstattung zur Prüfung von Abscheideranlagen verfügen. Im Einzelfall können diese Prüfungen bei größeren Betriebseinheiten auch von intern unabhängigen, bezüglich ihres Aufgabengebietes nicht weisungsgebundenen Fachkundigen des Betreibers mit gleicher Qualifikation und gerätetechnischer Ausstattung durchgeführt werden.
12. **Anerkannte sachverständige Stellen** nach § 5 IndV sind betreiberunabhängige Fachbetriebe, Sachverständigenorganisationen oder sonstige Institutionen, deren Mitarbeiter nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen im hier genannten Umfang sowie die gerätetechnische Ausstattung zur Prüfung von Abscheideranlagen verfügen und von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Referat IID (Wasserbehörde) als sachverständige Stelle anerkannt sind. Die Liste der in Berlin anerkannten Stellen finden Sie hier: <http://www.berlin.de/senuvk/umwelt/wasser/wasserrecht/pdf/sachverstaend-indv.pdf>. Die Anerkennung durch ein anderes Bundesland gilt nur, wenn sie gleichwertig ist (§ 5 Abs. 2 IndV).